

Die Richteralimentation in Rheinland-Pfalz: Ein neuer Fall für das Bundesverfassungsgericht

Rezension des Vorlagebeschlusses des VG Koblenz vom 12.9.13 – 6 K 445/13

Jürgen Maaß

In den letzten Jahren sind Vorlagebeschlüsse an das BVerfG ergangen, welche die Amtangemessenheit der Alimentation zum Gegenstand haben. Der Beitrag analysiert den neuesten Vorlagebeschluss des VG Koblenz.

I. Einleitung

Zur Amtangemessenheit der Besoldung sind beim BVerfG diverse Normenkontrollverfahren anhängig. Diese betreffen die Beschlüsse des OVG Münster zur Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9, A 12, A 13 und R 1 in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2003 und 2004¹, des VG Halle zur Besoldung in der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010² und des VG Halle zur Besoldung in der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen im Jahr 2011.³ Diesen Verfahren schließt sich ein Vorlagebeschluss zur Besoldung in der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2012 und 2013 an.⁴

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben zur Alimentation der Richter und Beamten

Der Alimentationsgrundsatz in Art. 33 Abs. 5 GG verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und ihren Familien die Mittel für einen Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, der nach dem Dienststrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit angemessen ist. Der Beamte muss über ein Nettoeinkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht. Hierbei hat der Besoldungsgesetzgeber auch die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber gefor-

derte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen.⁵

Das BVerfG hat diese Vorgaben weiter konkretisiert, dass dem (Netto-) Einkommensniveau der privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer, vor allem der Angestellten des öffentlichen Dienstes, eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zukomme.⁶ Bezugsrahmen für die betragsmäßige Konkretisierung dieses abstrakten Wertes der vom Beamten erbrachten Leistung sind die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes. Für das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sind nicht zuletzt die Einkünfte relevant, die er mit seinen Fähigkeiten und Kenntnissen erzielt, im Vergleich zu den Einkommen ähnlich ausgebildeter Arbeitnehmer mit vergleichbarer beruflicher Verantwortung. Um das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend auszugestalten, muss der öffentliche Dienst mit Konditionen werben, die insgesamt einem Vergleich mit denen der privaten Wirtschaft standhalten können.⁷

III. Würdigung des Vorlagebeschlusses des VG Koblenz

Das VG Koblenz hat in einem Vorlagebeschluss aufgrund der Klage eines Leitenden Oberstaatsanwaltes (Besoldungsgruppe R 3) erkannt, dass ab dem Jahr 2012 die Nettoalimentation – bezogen auf die Besoldungsgruppe R 3 – mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar sei. In zentralen Punkten hat das vorliegende Gericht die Argumentation des VG Halle⁸ übernommen. Zusammengefasst argumentiert das vorliegende Gericht wie folgt:

Letztmalig sei die Amtangemessenheit der Alimentation im Jahr 1983 festgestellt worden, so dass dieses Jahr die Grundlage für die weitere Prüfung darstellt. Die Parameter im Referenzsystem erhalten jeweils den Index 100. Das Gericht vergleicht die Besoldung eines Leitenden Oberstaatsanwaltes (Bes. Gr. R 3) von 1983 bis 2012 und stellt fest, dass der Index sich auf 169,82 erhöht habe. Die Entgelte sämtlicher Arbeitnehmer wiesen im Jahr 2012 den Index 241,56, die Entgelte eines Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 15 im öffentlichen Dienst den Index 175,02 und die Entgelte im Wirtschaftszweig „Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen“ den Index 226,66 auf. Das Gericht gewichtet diese drei Vergleichsgruppen mit jeweils einem Drittel und ermittelt für das Jahr 2012 einen Durchschnittsindex von 214,41. Die Differenz zwischen Besoldung und Durchschnittsindex wurde mit 20,8 v. H. zu Lasten der Besoldung ermittelt. Das Gericht nimmt jedoch einen Abzug von 3 v. H. von diesem Wert vor, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass bei einem Nettovergleich die Zahlen sich zu Gunsten der Besoldung verändert hätten. Es verbliebe ein Defizit von 17,8 v. H., welches die Amtangemessenheit der Besoldung verletzte und eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht im Wege einer konkreten Normenkontrolle erfordere.

- 1) OVG Münster, Beschlüsse vom 9.7.2009 – 1 A 1525/08, – 1 A 373/08, – 1 A 1695/08 und 1 A 1416/08 – alle juris.
- 2) VG Halle, Beschlüsse vom 28.9.2011 – 5 A 206/09, – 5 A 207/09, – 5 A 208/09 und – 5 A 216/09 – juris = RiA 2013, 19.
- 3) VG Halle, Beschluss vom 22.2.2012 – 5 A 55/12 –, n. v.
- 4) VG Koblenz, Beschluss vom 12.9.2013 – 6 K 445/13 – juris = ZBR 2014, 268 ff.; beim BVerfG unter – 2 BvL 1/14 – anhängig.
- 5) BVerfG, Urteil vom 6.3.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351) = ZBR 2003, 128 (133) = juris, Rn. 60; Urteil vom 27.9.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (287 f.) = ZBR 2005, 378 (386) = juris, Rn. 112, std. Rspr.
- 6) BVerfG, Urteil vom 27.9.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (293) = ZBR 2005, 378 (388) = juris, Rn. 127.
- 7) BVerfG, Urteil vom 27.9.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (294) = ZBR 2005, 378 (388) = juris, Rn. 129; BVerfG, Beschluss vom 24.9.2007 – 2 BvR 1673/03 –, ZBR 2007, 411 (414) = juris, Rn. 35.
- 8) VG Halle, Beschlüsse vom 28.9.2011 – 5 A 206/09, – 5 A 207/09, – 5 A 208/09 und – 5 A 216/09 – juris = RiA 2013, 19.